



TEILREVISION DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE KRANKENVERSICHERUNG (KKVG)

ANPASSUNGEN IM BEREICH PRÄMIENVERBILLIGUNG (SELBST- BEHALT UND REINVERMÖGEN)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Anpassungen im Bereich Prämienverbilligung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:		Status:		DruckDatum:	06.09.12
Ablage/Name				Registratur:	NWGS.D.96

Inhalt

	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1	Einleitung	5
2	Gesamturteil	5
3	Auswertung Vernehmlassungen	6
4	Gleicher Anspruch in ähnlichen Lebenssituationen	9
5	Stellungnahme der SP Nidwalden	11

Abkürzungsverzeichnis

Direktionen

BD	Baudirektion
BiD	Bildungsdirektion
FD	Finanzdirektion
GSD	Gesundheits- und Sozialdirektion
JSD	Justiz- und Sicherheitsdirektion
LUD	Landwirtschafts- und Umweltdirektion
VD	Volkswirtschaftsdirektion

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Organisationen

GPk	Gemeindepräsidentenkonferenz
-----	------------------------------

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 51 vom 24. Januar 2012 entschieden, den Entwurf für die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. April 2012.

Zur Vernehmlassung wurden die Direktionen (6, ohne GSD), sämtliche Politischen Gemeinden (11), die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5) und die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlassungs- teilnehmenden	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellungnah- me	keine Antwort
Direktionen			BD, BiD, JSD, LUD, VD	FD
Politische Ge- meinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL			
Parteien	CVP, FDP, GN, SP, SVP			
Organisationen		avenirsocial		GPK
Total	16	1	5	2

2 Gesamturteil

Die Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes beinhaltet eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen, um die hohe Bezügerquote von annähernd der Hälfte der Wohnbevölkerung wieder auf eine massvolle Quote zu bringen. Die gesetzlich fixen Prozentsätze des Selbstbehalts und des Anteils des Reinvermögens werden dazu durch Bandbreiten von Prozentsätzen ersetzt, welche der Regierungsrat jährlich bestimmt. Zudem wird die Steuerwertgrenze der besonderen Prämienverbilligung für Kinder herabgesetzt.

Die SP Nidwalden lehnt als einzige Teilnehmerin der Vernehmlassung die Revision vollumfänglich ab. Die restlichen Teilnehmenden befürworten die Revision grundsätzlich. Sie beantragen jedoch Anpassungen.

Gefordert werden eine Verschiebung der Bandbreiten der Prozentsätze des Selbstbehalts und des Reinvermögens. Die Prozentsätze des Selbstbehalts sollen tiefer angesetzt werden und diejenigen des Reinvermögens höher. Dadurch würden die unteren und mittleren Einkommen weniger von der Revision betroffen sein. Die Herabsetzung der Steuerwertgrenze der besonderen Prämienverbilligung für Kinder wird begrüsst.

Die Gemeinden lehnen die Streichung des Anspruchs der Sozialhilfebezüger auf Ausrichtung der vollen Richtprämie einhellig ab.

Eine Mehrheit der Parteien und der Gemeinden wünschen, dass vergleichbare Lebenssituationen mit unterschiedlichem Zivilstand gleich behandelt werden. Konkubinatspaare würden im Gegensatz zu Ehepaaren im Bereich der Prämienverbilligung bevorzugt werden.

Weitere Anregungen gingen vereinzelt von Teilnehmenden der Vernehmlassung ein.

3 Auswertung Vernehmlassungen

11 Gemeinden, 5 Parteien sowie eine Organisation haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen.

Artikel	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
Art. 5 Ziff. 1	Die Zuständigkeit für die Bestimmung des Selbstbehalts sowie des Anteils am Reinvermögen soll beim Landrat liegen.	CVP, GN	Ablehnung Der Landrat legt die Bandbreite über das Gesetz fest und kann jährlich über das Budget die Ausgaben in der Prämienverbilligung steuern. Die Festlegung des jährlichen Prozentsatzes ist als Vollzugsaufgabe der Regierung zu übertragen.
Art. 12	Die Prozentsätze sollen nicht jährlich neu bestimmt werden sondern fix im Gesetz verankert sein, um mehr Klarheit zu schaffen.	STA avenirsocial	Ablehnung Das starre System mit fixen Prozentsätzen hat sich nicht bewährt und muss daher geändert werden, um die notwendige Flexibilität zu erhalten.
Art. 13 Ziff. 2 und 3	Der Anspruch auf die volle Richtprämie für Sozialhilfebezüger ist zu belassen.	CVP, GN BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Zustimmung Leistungen aus dem Sozialversicherungssystem wie z.B. KVG sollen soweit als möglich vor der Sozialhilfe fliessen, welche erst subsidiär beansprucht werden soll. Ein grösserer administrativer Aufwand beim Kanton und in den Gemeinden würde das Sparpotential bei der IPV verschlingen. Das Monitoring 2010 (vgl. Ziff. 5) zeigt, dass die Ausrichtung der vollen Richtprämien an Sozialhilfebezüger einen kleinen Teil der ganzen Prämienverbilligung ausmacht. Die Gleichstellung dieser Gruppe mit den Bezüglern von Ergänzungsleistungen ist daher weiterhin sinnvoll.
Art. 14 Abs. 1	Keine Herabsetzung der Steuerwertgrenze auf Fr. 120'000.-	STA	Kenntnisnahme

Art. 18a Selbst- behalt	7 – 12 Prozent	SVP BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Ablehnung Mit einem Selbstbehalt von 8 oder gar von 7 Prozent ist das Ziel der Vorlage betreffend eine massvolle Bezügerquote nicht umsetzbar, sondern es ist mit weiter steigenden Ausgaben zu rechnen. Das Ziel würde auch nicht erreicht werden, wenn das anrechenbare Reinvermögen gleichzeitig angehoben würde, da die Wirkung dieser Anpassung bei der Bemessung der Prämienverbilligung viel geringer ausfiele.
	8 – 12 Prozent	GN	
	8 – 15 Prozent	CVP BEC	
	Fixierung bei 8 Prozent	avenirsocial	
	Fixierung bei 10 Prozent	STA	Ablehnung Siehe oben Art. 12
Art. 18b Anteil am Reinver- mögen	5 – 15 Prozent	FDP BEC	Teilweise Zustimmung Der Bereich von 5 – 15 Prozent ist relativ weit. Eine Anhebung der Untergrenze auf 8 Prozent ist angemessen.
	8 – 12 Prozent mit zusätzlichem Abzug von Fr. 200'000.-	GN	
	10 – 20 Prozent, vorzugsweise bei 15 Prozent	SVP BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	
	10 Prozent	STA avenirsocial	Ablehnung Siehe oben Art. 12
--	Ähnliche Lebenssituationen sollen einen gleichen Anspruch auf Prämienverbilligung ergeben (bspw. Konkubinatspaar zu Ehegatten).	CVP, GN, SVP BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Ablehnung Siehe Erwägungen unter Ziffer 4.
--	Kein Anspruch bei Halb- und Privatzusatzversicherung	EBÜ	Ablehnung Die Richtprämie berücksichtigt nur die Grundversicherung. Eine Finanzierung von Zusatzversicherungen durch die Prämienverbilligung geschieht nicht.

--	Die Anrechnung des Vermögens soll analog der Ergänzungsleistungen nach AHV/IV erfolgen	EBÜ	Ablehnung Die Vermögensanrechnung bei den Ergänzungsleistungen ist sehr differenziert ausgestaltet (Art. 11 Abs. 1 lit. c. und g. sowie Abs. 1^{bis} ELG), basiert auf einem – je nach Lebenssituation - unterschiedlichen Freibetrag und unterschiedlichen Ansätzen und ist dementsprechend aufwändig. Die Übertragung eines solchen Systems in die Prämienverbilligung würde immense Durchführungskosten verursachen und ist – in Anbetracht des Massengeschäftes – nicht durchführbar. Zum Vergleich: Es beziehen 778 Personen Ergänzungsleistungen, jedoch über 18'000 Personen Prämienverbilligung. (vgl. Geschäftsbericht 2011, Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden).
--	Die kantonale Richtprämie soll Ende Oktober festgesetzt werden.	STA	Ablehnung Gemäss Art. 54a Abs. 3 ELV muss das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) die Bundesrichtprämien bis Ende Oktober festlegen. Vorher kann der Kanton seine Richtprämien gar nicht beschliessen.

4 Gleicher Anspruch in ähnlichen Lebenssituationen

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass ähnliche Lebenssituationen einen gleichen Anspruch auf Prämienverbilligung ergeben sollen. Zum Aufzeigen der Ungerechtigkeit wird folgendes Beispiel zwischen Ehegatten und Konkubinatspaaren aufgeführt:

Ehegatten mit zwei Kindern

Reineinkommen	Fr. 80'000.-	(100% anrechenbar)
Reinvermögen	Fr. 200'000.-	(3% anrechenbar)
Steuerwert	Fr. 86'000.-	
Selbstbehalt	Fr. 6'880.-	(8% des Steuerwerts)
Jahresrichtprämie der Familie	Fr. 6'888.-	(Fr. 3'072 + 3'072 + 372 + 372)
Allgemeine Prämienverbilligung	Fr. 8.-	(nach Abzug Selbstbehalt)
Besondere Prämienverb. für Kinder	Fr. 744.-	(Steuerwert < Fr. 150'000)
Gesamtanspruch der Familie	Fr. 752.-	

Konkubinatspaar mit zwei Kindern

	Mann	Frau mit Kindern
Reineinkommen	Fr. 80'000.-	Fr. 0.- (100%)
Reinvermögen	Fr. 200'000.-	Fr. 0.- (3%)
Steuerwert	Fr. 86'000.-	Fr. 0.-
Selbstbehalt	Fr. 6'880.-	Fr. 0.- (8%)
Jahresrichtprämie	Fr. 3'072.-	Fr. 3'816.-
Allgemeine Prämienverbilligung	Fr. 0.-	Fr. 3'816.-
Besondere Prämienverb. für Kinder	-	Fr. 744.-
Ansprüche des Konkubinatspaares	Fr. 0.-	Fr. 4'560.-

Derartige Differenzen zwischen Ehegatten und Konkubinatspaaren sind möglich. Sie sind aber die Ausnahme und sind stark abhängig von Einkommens- und Vermögenskonstellationen. Nachfolgendes Beispiel, mit identischen Werten wie das eingangs erwähnte Beispiel eines Ehepaares, aber mit anderer Aufteilung, verdeutlicht dies:

Konkubinatspaar mit zwei Kindern

	Mann	Frau mit Kindern
Reineinkommen	Fr. 40'000.-	Fr. 40'000.- (100%)
Reinvermögen	Fr. 100'000.-	Fr. 100'000.- (3%)
Steuerwert	Fr. 43'000.-	Fr. 43'000.-
Selbstbehalt	Fr. 3'440.-	Fr. 3'440.- (8%)
Jahresrichtprämie	Fr. 3'072.-	Fr. 3'816.-
Allgemeine Prämienverbilligung	Fr. 0.-	Fr. 376.-
Besondere Prämienverb. für Kinder	-	Fr. 744.-
Ansprüche des Konkubinatspaares	Fr. 0.-	Fr. 1'120.-

Bei dieser Verteilung des Einkommens und Vermögens ist die Differenz zwischen Ehegatten und Konkubinatspaaren beträchtlich geringer.

Darüber hinaus werden die Unterschiede noch geringer oder verschwinden ganz, je kleiner die Einkommen und die Vermögen werden, was das folgende Beispiel zeigt:

Ehegatten mit zwei Kindern

Reineinkommen	Fr. 50'000.-	(100%)
Reinvermögen	Fr. 100'000.-	(3%)
Steuerwert	Fr. 53'000.-	
Selbstbehalt	Fr. 4'240.-	(8%)
Jahresrichtprämie der Familie	Fr. 6'888.-	
Allgemeine Prämienverbilligung	Fr. 2'648.-	
Besondere Prämienverb. für Kinder	Fr. 744.-	
Gesamtanspruch der Familie	Fr. 3'392.-	

Konkubinatspaar mit zwei Kindern

	Mann	Frau mit Kindern
Reineinkommen	Fr. 25'000.-	Fr. 25'000.- (100%)
Reinvermögen	Fr. 50'000.-	Fr. 50'000.- (3%)
Steuerwert	Fr. 26'500.-	Fr. 26'500.-
Selbstbehalt	Fr. 2'120.-	Fr. 2'120.- (8%)
Jahresrichtprämie	Fr. 3'072.-	Fr. 3'816.-
Allgemeine Prämienverbilligung	Fr. 952.-	Fr. 1'696.-
Besondere Prämienverb. für Kinder	-	Fr. 744.-
Ansprüche des Konkubinatspaares	Fr. 952.-	Fr. 2'440.-

Somit zeigt es sich, dass bei bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, also dort, wo die Prämienverbilligung als Instrument ansetzen soll, die erwähnte Ungerechtigkeit wegfällt.

Durchführungstechnisch ist eine Lösung abzulehnen, welche die gemeinsame Betrachtung bei Konkubinatspaaren vorschlägt, da sie mit unverhältnismässigem Aufwand und hohen Kosten verbunden ist. Bereits die Definition des Konkubinats wird grosse Probleme bereiten (d.h. in welchen Situationen wird von einem Konkubinat gesprochen? Was heisst „gefestigtes Konkubinat“? Wie sind gleichgeschlechtliche Wohngemeinschaften zu beurteilen? usw.). Besonders heikel ist zudem die Abklärung, ob tatsächlich ein Konkubinat vorliegt. Dies liesse sich de facto jeweils nur vor Ort klären, am ehesten somit unter dem Einsatz von Sozialinspektoren und ähnlich den Abklärungen, wie sie die Fremdenpolizei im Zusammenhang mit Aufenthaltsbewilligungen vornimmt, was aber – im Bereich Prämienverbilligung - völlig unverhältnismässig wäre. Stellt man jedoch auf reine Selbstdeklaration ab, wird eine Gesetzesänderung nur begrenzte Wirkung entfalten und das Problem nicht lösen. Eine Lösung wäre die getrennte Betrachtung aller Bürgerinnen und Bürger, d.h. auch von Ehepaaren. Dies wäre aber mit einem erheblichen Anstieg der Bezügerquote und der Ausgaben verbunden.

Ausserdem ist nicht ausgeschlossen, dass damit andere Ungerechtigkeiten geschaffen würden und letztlich nichts gewonnen würde. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat eine solche Anpassung ab.

5 Stellungnahme der SP Nidwalden

Die SP Nidwalden lehnt die Revision vollumfänglich ab. In der Vernehmlassungsantwort wird auf das Monitoring 2010 verwiesen, welches die Wirksamkeit der Prämienverbilligung untersucht (Monitoring 2010, Wirksamkeit der Prämienverbilligung, B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG, BAG [Hrsg.], April 2012). Der Vorwurf lautet dahingehend, dass der Kanton Nidwalden die Zielvorgaben der Prämienbelastung nicht erreiche und somit die Prämienverbilligung entsprechend angepasst werden müsse, was mit der Vorlage, welche bloss eine Sparvorlage sei, nicht passieren werde.

Die SP Nidwalden fordert einen Spitzenplatz bei der tatsächlichen Prämienbelastung. Da gemäss Bericht die tiefste Prämienbelastung in Prozenten des verfügbaren Einkommens die Kantone Nidwalden, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Zug aufweisen, ist diese Forderung hinfällig (Monitoring 2010, S. XIII).

Die SP Nidwalden bemängelt weiter, dass der Kanton Nidwalden die Zielvorgaben der Prämienverbilligung nicht erfülle. Das Monitoring 2010 untersucht die Wirksamkeit der Prämienverbilligung, indem die Prämienbelastung als Indikator herangezogen wird. Für die Prämienbelastung wird das Einkommen ins Verhältnis mit der Krankenkassenprämie nach Abzug der Prämienverbilligung gesetzt. Neben der Prämienverbilligung sind die Krankenkassenprämie und das Einkommen ausschlaggebende Grössen. Das Verfehlen der Zielvorgaben – durch alle Kantone ausser Zug – ist vorrangig nicht auf die Prämienverbilligung, sondern auf die stark ansteigenden Krankenkassenprämien zurückzuführen (Monitoring 2010, S. XIV). Die Kritik ist nachvollziehbar, aber die Korrektur müsste im Gesundheitswesen geschehen und kann nicht durch eine Ausweitung der Prämienverbilligung erfolgen.

Eine weitere Forderung lautet, dass der Bundesbeitrag besser ausgeschöpft werden müsste. Bereits seit 2008 (Einführung NFA) ist der Bundesbeitrag nicht mehr abhängig von den ausgeschütteten Beiträgen in den Kantonen. Er ist fix und entspricht 7.5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung (Art. 66 KVG), aufgeteilt auf die Kantone gemäss Bevölkerungsanteil. Eine Erhöhung des kantonalen Beitrages führt daher nicht zu einem höheren Bundesbeitrag, so dass die Forderung hinfällig ist.

Die vollumfängliche Ablehnung der Revision durch die SP Nidwalden ist aufgrund dieser Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

Stans, 12. Juni 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Hugo Murer